IMT Nuremberg Archives

H – 4426

International Court of Justice

H4426 – 0002

DOC. R.F. Nº 249

EC 222

original

not used ?

EC. 222

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 249
Filed Jan 22, 1946

B 47634

H4426 – 0003

RF 249

EC 222

Rüstungswirtschaftliche Abteilung den 17.9.40

1

Notiz für den Herrn Amtschef OKW/Wi Rü Amt

Anliegend wird befehlsgemäss ein 1.Entwurf für eine zusätzliche Anordnung des Herrn Reichsmarschall bezüglich der Ausnutzung der besetzten westlichen Gebiete zwecks Vorlage bei dem Herrn Reichsmarschall vorgelegt. die angeg. genen Vorgänge sind beigefügt.
Chef Ro hat mitgeprüft und ist einverstanden.

B 47635

EC 222

H4426 – 0004

Entwurf

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches ....., den

Betr.: Planmässige Ausnutzung der Wirtschaft der besetzten westlichen Gebiete für die deutsche Kriegswirtschaft.

Geheim

In meinem Erlassen vom 14. August und 26.August 1940 habe ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass zur Erfüllung der für die weitere Kriegsführung zu stellenden Forderungen die Kapazitäten und Rohstoffe in den besetzten westlichen Gebieten planmässig und in stärkstem Umfang zur Entlastung der deutschen Rüstungsfertigung und zur Erhöhung des deutschen Kriegspotentials eingesetzt werden müssen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1.) Den deutschen Wehrmachtinteressen ist gegenüber allen anderen, insbesondere auch den von den Landesbehörden herangetragenen Wünschen der unbedingte Vorrang einzuräumen.

2.) Der Sofortbedarf der in den besetzten Gebieten eingesetzten Verbände der Wehrmacht und der ihr angegliederten Organisationen (z.B. der Organisation Todt) ist durch die zuständigen Rüstungsdienststellen auf schnellstem Wege zu befriedigen .

3.) Die zur Erreichung höchster Leistungsfähigkeit der deutschen Rüstungswirtschaft notwendigen Rohstoffe, Fertigungseinrichtungen und Facharbeiterkräfte sind aus den besetzten westlichen Gebieten der innerdeutschen Wirtschaft zuzuführen.

Die von der deutschen Rüstungsindustrie oder für die Fertigung in den besetzten Gebieten nicht benötigten Rohstoffe und Fertigungseinrichtungen sind zunächst in den besetzten Gebieten zu belassen, aber zu erfassen.

B 47636

H4426 – 0005

EC-222
3

Zur Sicherstellung sparsamsten Einsatzes von Mangelrohstoffen sind die Betriebe der besetzten Gebiete den im Reichsgebiet geltenden Herstellungsverfahren und Verarbeitungsverboten bzw. - beschränkungen zu unterwerfen. Die Verwendung von Spar- und Mangelgütern für nicht kriegs-und lebenswichtige Zwecke ist mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Der Verbrauch an Betriebsstoffen ist weitgehend einzuschränken. Infolgedessen ist jeder private Kraftfahrzeugverkehr, der nicht dringenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten dient, zu unterbinden. Die Militärbefehlshaber erlassen die zur Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen notwendigen Verordnungen.

Die für die Verarbeitung in den besetzten Gebieten benötigten Rohstoffe werden den Bedarfsträgern auf ihre Kontingente angerechnet. Für das Verfahren der Zuteilung und Anrechnung der Rohstoffe erlassen der Reichswirtschaftsminister und das Oberkommando der Wehrmacht/Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt gemeinsam Sonderbestimmungen.

4.) Die Ausnutzung industrieller Kapazitäten in den besetzten Gebieten für die deutsche Kriegswirtschaft hat sich im allgemeinen im Rahmen meines Erlasses vom 14.August 1940 zu halten. Sie wird sich bevorzugt auf solche Fertigungen zu erstrecken haben, bei denen

a) im Reichsgebiet Engpässe vorliegen,

b) durch Verlegung nach den besetzten westlichen Gebieten eine Entlastung der angespannten Arbeitseinsatzlage an stark mit Kriegsfertigung belegten Orten des Reichsgebietes erreicht werden kann,

c) die Verwertung vorhandener Halb-und Teilfabrikate durch Fertigstellung begonnener Geräte an Ort und Stelle möglich ist.

5.) Die Wiederaufnahme der Förderung und Erzeugung kriegswichtiger Rohstoffe, z.b. Kohle, Erz, Düngemittel usw. ist mit allen Mitteln zu fördern und zu steigern.

- 3 -

B 47637

EC 222

H4426 – 0006

EC-222
4

Im Rahmen der von der Deutschen Waffenstillstandkommission mit der französischen Regierung getroffenen Regelung über die Vergebung von Aufträgen nach den unbesetzten Gebieten Frankreichs ist eine weitgehende Heranziehung der Betriebe auch dieser Gebiete anzustreben, soweit hierfür die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.) vorliegen.

Verteiler:

wie Bezugsverfügungen.

B 47638

EC-222

H-4426

RF 249

Filed Jun 22, 1946

RF

249

B 47633

H4426 – 0007

EC-222

RF 249

H4426-0008